

Geschäftsverzeichnismrn. 7042 und 7089

Entscheid Nr. 161/2019
vom 24. Oktober 2019

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 20 des Gesetzes vom 14. Februar 2014 « über das Verfahren vor dem Kassationshof in Strafsachen », gestellt vom Kassationshof.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern T. Merckx-Van Goey, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

a. In seinem Entscheid vom 31. Oktober 2018, dessen Ausfertigung am 13. November 2018 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Kassationshof folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 20 des Gesetzes vom 14. Februar 2014 über das Verfahren vor dem Kassationshof in Strafsachen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er die Möglichkeit für einen Minderjährigen, der Gegenstand einer Abgabe- und Verweisungsentscheidung gemäß Artikel 57*bis* des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens ist, eine unmittelbare Kassationsbeschwerde gegen diese Entscheidung einzulegen, streicht, während eine unmittelbare Kassationsbeschwerde von einem Angeklagten oder einem Beschuldigten gegen die in letzter Instanz ergangene, nicht definitive Entscheidung bezüglich der Zuständigkeit der Gerichte eingelegt werden kann? »

b. In seinem Entscheid vom 18. Dezember 2018, dessen Ausfertigung am 31. Dezember 2018 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Kassationshof folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 20 des Gesetzes vom 14. Februar 2014 über das Verfahren vor dem Kassationshof in Strafsachen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er einem Minderjährigen die Möglichkeit versagt, gegen eine Abgabe- und Verweisungsentscheidung im Sinne von Artikel 57*bis* des Jugendschutzgesetzes eine unmittelbare Kassationsbeschwerde einzulegen, und diesen Minderjährigen somit einem Beschuldigten gleichsetzt, der ebenso wenig eine unmittelbare Kassationsbeschwerde gegen eine Verweisungsentscheidung des Untersuchungsgerichts einlegen kann, während die Folgen des Nichtvorhandenseins einer unmittelbaren Kassationsbeschwerde in den beiden Situationen grundverschieden sind? ».

Diese unter den Nummern 7042 und 7089 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich auf das Verfahren nach einer Abgabeentscheidung durch das Jugendgericht.

Die Abgabe ist unter bestimmten Bedingungen möglich, wenn die wegen einer als Straftat qualifizierte Tat an das Jugendgericht verwiesene Person zum Zeitpunkt dieser Tat sechzehn Jahre alt oder älter war und das Jugendgericht der Ansicht ist, dass eine Betreuungs-, Schutz- oder Erziehungsmaßnahme nicht angebracht ist. In diesem Fall kann das Jugendgericht die Sache durch eine mit Gründen versehene Entscheidung an die Staatsanwaltschaft abgeben, damit die Verfolgung vor dem zuständigen Rechtsprechungsorgan erfolgt (Artikel 57*bis* des Gesetzes vom 8. April 1965 « über den Jugendschutz, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens » in der in den Streitsachen, mit denen der vorliegende Richter befasst wurde, anwendbaren Fassung). Die Abgabeentscheidung ist somit keine Entscheidung zur Sache.

B.2. Die Vorabentscheidungsfragen betreffen im Einzelnen die Möglichkeit, eine Kassationsbeschwerde gegen die Abgabeentscheidung einzulegen.

Artikel 420 des Strafprozessgesetzbuches, ersetzt durch die fragliche Bestimmung (Artikel 20 des Gesetzes vom 14. Februar 2014 « über das Verfahren vor dem Kassationshof in Strafsachen » (nachstehend: Gesetz vom 14. Februar 2014)) bestimmt:

« Gegen vorbereitende Entscheidungen und Untersuchungsentscheidungen - auch wenn diese ohne Vorbehalt vollstreckt worden sind - kann erst nach dem Endentscheid oder Endurteil Kassationsbeschwerde eingelegt werden.

Es kann jedoch unmittelbar Kassationsbeschwerde eingelegt werden gegen Entscheidungen:

1. über die Zuständigkeit,
2. in Anwendung der Artikel 135, 235*bis* und 235*ter*,
3. über die Zivilklage, durch die über den Grundsatz einer Haftung befunden wird,
4. durch die gemäß Artikel 524*bis* § 1 über die Strafverfolgung befunden und eine besondere Untersuchung über die Vermögensvorteile angeordnet wird ».

B.3. Aus der vorerwähnten Bestimmung ergibt sich, dass gegen eine Abgabeentscheidung nicht unmittelbar Kassationsbeschwerde eingelegt werden kann.

Diese Möglichkeit bestand jedoch vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 14. Februar 2014. Das Strafprozessgesetzbuch sah nämlich ausdrücklich eine Ausnahme für « Verweisungsentscheidungen gemäß Artikel 57*bis* des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz » vor (Artikel 416 des Strafprozessgesetzbuches).

Diese Ausnahme wurde in den neuen Artikel 420 des Strafprozessgesetzbuches aufgrund der folgenden Erwägungen nicht übernommen:

« L'article 420 proposé fait écho à l'actuel article 416 du Code d'instruction criminelle.

La disposition maintient le principe inscrit à l'alinéa 1er de ce dernier : les pourvois en cassation contre les arrêts accidentels sont réservés à la fin du procès.

En même temps, elle limite le nombre d'exceptions admises par l'alinéa 2, c'est-à-dire le nombre de décisions susceptibles de faire l'objet d'un pourvoi immédiat. Sont écartés de la liste les arrêts ou jugements rendus en application des articles 135, 235*bis* et 235*ter* du Code d'instruction criminelle, ainsi que les arrêts de renvoi conformément à l'article 57*bis* de la loi du 8 avril 1965 relative à la protection de la jeunesse.

C'est à la faveur de la loi du 12 mars 1998 relative à l'amélioration de la procédure pénale au stade de l'information et de l'instruction qu'a été adopté un système élargi de pourvoi immédiat. À l'heure actuelle, néanmoins, force est de constater les effets pervers de ce système. Les recours aboutissent rarement.

Les trois exceptions maintenues dans l'article 416 proposé sont celles qui paraissent les plus appropriées : celles dont on peut estimer qu'elles n'autorisent pas des recours en trompe-l'œil, c'est-à-dire des recours appelés dans l'immense majorité des cas à déboucher sur un rejet.

Quant aux décisions écartées de la liste des exceptions, elles continuent à bénéficier de l'économie générale de la réforme. La possibilité d'un contrôle de la Cour de cassation, notamment, est maintenue, quand bien même ce contrôle est postposé » (*Parl. Dok.*, Senat, 2012-2013, Nr. 5-1832/1, S. 9).

B.4. Nach einem Abänderungsantrag wurde die Ausnahme für « Entscheidungen in Anwendung der Artikel 135, 235*bis* und 235*ter* » im neuen Artikel 420 des Strafprozessgesetzbuches beibehalten.

Durch das Gesetz vom 5. Februar 2016 « zur Abänderung des Strafrechts und des Strafprozessrechts und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz » wurde diese Ausnahme schließlich abgeschafft. Es hat so die Möglichkeit aufgehoben,

unmittelbar Kassationsbeschwerde gegen Entscheidungen der Anklagekammer in Anwendung der Artikel 135, 235*bis* und 235*ter* des Strafprozessgesetzbuches einzulegen.

Mit seinem Entscheid Nr. 148/2017 vom 21. Dezember 2018 hat der Gerichtshof die Auffassung vertreten, dass die Abschaffung dieser Ausnahme der Verfassung entspricht:

« B.55.1. Durch die angefochtenen Bestimmungen wird eine Maßnahme eingeführt, die bereits wiederholt durch den Kassationshof vorgeschlagen wurde im Hinblick auf die Abarbeitung eines beträchtlichen und anhaltenden gerichtlichen Rückstandes (siehe Bericht 2012-2013 des Generalprokurators beim Kassationshof an den mit der Gesetzesevaluierung beauftragten Parlamentarischen Ausschuss, *Parl. Dok.*, Kammer, 2012-2013, DOC 53-1414/011, und Senat, 2012-2013, Nr. 5-1453/7, SS. 5-10; Bericht 2013-2014 des Generalprokurators beim Kassationshof an den mit der Gesetzesevaluierung beauftragten Parlamentarischen Ausschuss, *Parl. Dok.*, Kammer, 2014-2015, DOC 54-0435/001, und Senat, 2014-2015, Nr. 6-39/1, SS. 31-33).

Die Zunahme von Kassationsbeschwerden und der sich daraus ergebende Rückstand wären unter anderem durch die Möglichkeit zu erklären, in Abweichung von dem allgemeinen Grundsatz von Artikel 420 Absatz 1 des Strafprozessgesetzbuches unmittelbar Kassationsbeschwerde gegen die Entscheidungen der Anklagekammer in Anwendung der Artikel 135, 235*bis* und 235*ter* desselben Gesetzbuches einzulegen (siehe Bericht 2012-2013 des Generalprokurators beim Kassationshof an den mit der Gesetzesevaluierung beauftragten Parlamentarischen Ausschuss, ebenda, S. 8). Gemäß den Vorarbeiten zu der angefochtenen Bestimmung ‘artet diese Möglichkeit oft in einen Prozess während des Prozesses aus, so dass die Verfahren, in deren Verlauf die gleichen Fragen erneut in einer anderen Form oder durch eine andere Partei gestellt werden, übermäßig verlängert werden, noch bevor in der Rechtssache das Urteil zur Sache gefällt wird’ (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1418/005, S. 19).

B.55.2. Die angefochtenen Bestimmungen dienen somit einem rechtmäßigen Ziel, nämlich der Beherrschung und Abarbeitung eines erheblichen gerichtlichen Rückstands, und sind sachdienlich, um dieses Ziel zu erreichen.

Sie beinhalten keine unverhältnismäßige Begrenzung der Rechte der betroffenen Personen. Infolge der Aufhebung der Möglichkeit, unmittelbar Kassationsbeschwerde gegen die Entscheidungen der Anklagekammer in Anwendung der Artikel 135, 235*bis* und 235*ter* des Strafprozessgesetzbuches einzulegen, wird die allgemeine Regel von Artikel 420 Absatz 1 dieses Gesetzbuches zur Anwendung gebracht. Gegen diese Entscheidungen ist also immer eine Kassationsbeschwerde möglich, auch wenn es erst nach dem Endentscheid oder dem Endurteil der Fall ist.

B.55.3. Der Gesetzgeber hat jedoch mit den angefochtenen Bestimmungen diesbezüglich die durch das Gesetz vom 12. März 1998 getroffene Entscheidung, die Untersuchungsakte endgültig von Unregelmäßigkeiten zu bereinigen, bevor die Rechtssache an den erkennenden Richter verwiesen wird, rückgängig gemacht. Eine solche Änderung der Politik gehört zur Beurteilungsbefugnis des Gesetzgebers.

Wie aus den in B.49.5 zitierten Vorarbeiten hervorgeht, ist diese Entscheidung gerechtfertigt durch die Feststellung, dass die Möglichkeit, unmittelbar Kassationsbeschwerde gegen die Entscheidungen der Anklagekammer in Anwendung der Artikel 135, 235*bis* und 235*ter* einzulegen, zu einem Strom von Kassationsbeschwerden und einem erheblichen gerichtlichen Rückstand geführt hat. Diese Entscheidung entspricht im Übrigen Entwicklungen in der Rechtsprechung und der Gesetzgebung, die zur Folge haben, dass die Unregelmäßigkeiten, Versäumnisse oder Nichtigkeitsgründe, die durch die Anklagekammer geprüft wurden, unter bestimmten Umständen noch dem erkennenden Richter unterbreitet werden können, sodass das mit dem Gesetz vom 12. März 1998 angestrebte Ziel in jedem Fall nicht vollständig erreicht wird ».

B.5. Die Vorabentscheidungsfrage in der Rechtssache Nr. 7042 bezieht sich auf einen Behandlungsunterschied. In ihr wird die nicht vorhandene Möglichkeit, unmittelbar Kassationsbeschwerde gegen eine Abgabeentscheidung einzulegen, und die Möglichkeit, unmittelbar Kassationsbeschwerde gegen eine Entscheidung über die Zuständigkeit einzulegen, verglichen (Artikel 420 Absatz 2 Nr. 1 des Strafprozessgesetzbuches).

Die Vorabentscheidungsfrage in der Rechtssache Nr. 7089 bezieht sich auf eine Gleichbehandlung. In ihr wird die nicht vorhandene Möglichkeit, unmittelbar Kassationsbeschwerde gegen eine Abgabeentscheidung einzulegen, und die nicht vorhandene Möglichkeit, unmittelbar Kassationsbeschwerde gegen eine Verweisungsentscheidung des Untersuchungsgerichts einzulegen, verglichen.

Die beiden Vorabentscheidungsfragen haben jedoch dieselbe Tragweite. Das vorliegende Rechtsprechungsorgan fragt den Gerichtshof im Wesentlichen, ob die in Rede stehende Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, insofern sie die Möglichkeit, unmittelbar Kassationsbeschwerde gegen eine Abgabeentscheidung einzulegen, ausschließe.

B.6. Die Kassationsbeschwerde ist ein außerordentliches Rechtsmittel, das es einer Partei ermöglicht, wegen Übertretung eines Gesetzes oder wegen Verletzung entweder wesentlicher oder unter Androhung der Nichtigkeit auferlegter Formvorschriften die Nichtigkeitsklärung einer in letzter Instanz getroffenen Entscheidung zu beantragen.

Das Recht auf eine Kassationsbeschwerde gilt nicht in allgemeiner Weise. Wenn der Gesetzgeber jedoch das Rechtsmittel der Kassationsbeschwerde vorsieht, muss er dabei einen fairen Verlauf des Verfahrens gewährleisten und kann er dieses Rechtsmittel nicht ohne vernünftige Rechtfertigung bestimmten Kategorien von Rechtsuchenden vorenthalten.

B.7. Das Recht auf gerichtliches Gehör, das zum Recht auf ein faires Verfahren gehört, kann Zulässigkeitsbedingungen unterworfen werden, insbesondere hinsichtlich des Einlegens eines Rechtsmittels. Diese Bedingungen dürfen allerdings nicht dazu führen, dass das Recht dergestalt eingeschränkt wird, dass seine Substanz angetastet wird. Dies wäre der Fall, wenn die Einschränkungen kein rechtmäßiges Ziel verfolgen oder wenn es zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel keinen vernünftigen Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit gibt. Die Vereinbarkeit dieser Einschränkungen mit dem Recht auf gerichtliches Gehör hängt von den besonderen Aspekten des fraglichen Verfahrens ab und wird im Lichte des Verfahrens insgesamt beurteilt (Entscheid Nr. 148/2017 vom 21. Dezember 2017, B.54).

B.8. Wie der Gerichtshof in seiner Entscheidung Nr. 148/2017 festgestellt hat, ist es zwar richtig, dass die nicht vorhandene Möglichkeit, eine unmittelbare Kassationsbeschwerde gegen vorbereitende Entscheidungen einzulegen, eine angemessene Maßnahme zur Bekämpfung des gerichtlichen Rückstands darstellt, mit dem der Kassationshof konfrontiert ist, und dass diese Maßnahme – in allgemeiner Weise – keine unverhältnismäßige Begrenzung der Rechte der betroffenen Personen beinhaltet, da diese immer eine Kassationsbeschwerde einlegen können, auch wenn es erst nach dem Endentscheid oder dem Endurteil der Fall ist.

Mit demselben Entscheid hat der Gerichtshof aber auch geurteilt, dass die nicht vorhandene Möglichkeit, unmittelbar Kassationsbeschwerde gegen bestimmte Entscheidungen in Bezug auf die Untersuchungshaft einzulegen, das heißt gegen andere Entscheidungen zur Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft als diejenigen der Anklagekammer, die in der Berufungsinstanz gegen die erste Entscheidung zur Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft getroffen wird (Entscheid Nr. 148/2017 vom 21. Dezember 2017, B.77.5), verfassungswidrig ist. In diesem Fall kann die Möglichkeit, Kassationsbeschwerde nach der Endentscheidung zur Sache einzulegen, nicht ausreichen, weil « die Effizienz einer Kassationsbeschwerde bezüglich der Untersuchungshaft voraussetzt, dass der Entscheid des Kassationshofes schnell erlassen wird » (B.77.4).

B.9. Analog schränkt die nicht vorhandene Möglichkeit, unmittelbar Kassationsbeschwerde gegen die Abgabeentscheidung einzulegen, die Rechte des betreffenden Minderjährigen unverhältnismäßig ein. Eine solche Entscheidung hat nämlich zur Folge, dass

die besonderen gegenüber Minderjährigen vorgesehenen Maßnahmen nicht mehr anwendbar sind und der betreffende Minderjährige der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterworfen ist.

Die Möglichkeit, eine Kassationsbeschwerde nach der Endentscheidung zur Sache einzulegen, kann in diesem Fall nicht ausreichen, weil der Minderjährige in den meisten Fällen bis dahin die Volljährigkeit erreicht haben wird. Die Effizienz einer Kassationsbeschwerde bezüglich einer Abgabe setzt voraus, dass der Entscheid des Kassationshofes schnell erlassen wird.

B.10. In seiner Vorlageentscheidung in der Rechtssache Nr. 7089 hat der Kassationshof im Übrigen selbst betont, dass die Folgen des Fehlens einer unmittelbaren Kassationsbeschwerde unterschiedlich sind, je nachdem, ob es sich um eine Verweisungsentscheidung durch das Jugendgericht, das eine Sache abgibt, die einen Minderjährigen betrifft, oder um eine Verweisungsentscheidung durch das Untersuchungsgericht handelt, die einen volljährigen Beschuldigten betrifft:

« - la qualité de mineur peut changer au cours de la procédure pénale. Si celui-ci est majeur après la décision finale rendue sur l'action publique, le tribunal de la jeunesse ne peut plus lui imposer, en cas de cassation de la décision de dessaisissement et de renvoi, qu'un nombre limité de mesures de protection pour les faits déclarés établis, quelle que soit leur gravité;

- le moment auquel la décision de dessaisissement et de renvoi devient définitive influence la qualification des nouveaux faits que le mineur commet. Dès que cette décision est définitive, le mineur est jugé comme un adulte pour tous les faits commis après la citation en dessaisissement, sans qu'une nouvelle procédure de dessaisissement doive être menée à cette fin » (Kass. 18. Dezember 2018, P.18.0972.N).

In der Rechtssache Nr. 7042 hat der Generalanwalt beim Kassationshof auf die Probleme hingewiesen, die durch die Abschaffung der Möglichkeit einer unmittelbaren Kassationsbeschwerde gegen die Abgabeentscheidung entstehen:

« D'abord, un pourvoi différé contre la décision de dessaisissement n'a que peu de sens dès lors que, dans la majorité des situations, l'intéressé sera, entre-temps, devenu majeur et qu'une mesure ordonnée par le juge de la jeunesse ne saurait plus se justifier; dans l'hypothèse où la décision de condamnation après dessaisissement est rendue alors que le mineur a atteint l'âge de vingt ans ou plus et que l'arrêt de dessaisissement est cassé à ce moment, la seule mesure que le tribunal de la jeunesse peut prendre à l'égard du mineur est celle de la réprimande. Une remise en cause de la décision de dessaisissement n'a de sens que si elle intervient à court délai à un moment où l'intéressé peut encore bénéficier de manière effective de mesures protectionnelles.

Ensuite, il convient de relever que, en cas de cassation de la décision de dessaisissement, la juridiction de la jeunesse ne pourra pas prendre à l'égard de l'intéressé âgé de vingt ans ou plus une mesure de placement en institution communautaire publique de protection de la jeunesse en régime éducatif fermé, de sorte que, si les faits sont graves, la personne sera en liberté » (Schlussanträgen vor Kass., 31. Oktober 2018, P.18.0897.F).

B.11. Insofern Artikel 420 des Strafprozessgesetzbuches in der durch die fragliche Bestimmung ersetzten Fassung nicht die Möglichkeit vorsieht, eine Kassationsbeschwerde gegen die Abgabeentscheidung einzulegen, ist er nicht vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Die Vorabentscheidungsfragen sind bejahend zu beantworten.

B.12. Da die in B.11 erfolgte Feststellung der Rechtslücke in einer ausreichend präzisen und vollständigen Formulierung ausgedrückt ist, die es ermöglicht, die fragliche Bestimmung unter Einhaltung des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung anzuwenden, obliegt es dem vorlegenden Richter, bis zum Eingreifen des Gesetzgebers die unmittelbar gegen eine Abgabeentscheidung eingelegte Kassationsbeschwerde für zulässig zu erklären.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 420 des Strafprozessgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 14. Februar 2014 « über das Verfahren vor dem Kassationshof in Strafsachen » verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er nicht die Möglichkeit vorsieht, unmittelbar Kassationsbeschwerde gegen eine Abgabeentscheidung einzulegen.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 24. Oktober 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) F. Daoût